



„Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ e. V.

Mitglied im Chorverband Main-Kinzig e.V. im
Hessischen Chorverband e.V. im
Deutschen Chorverband e.V.
Inhaber der Zelter Plakette

SATZUNG

des „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ e.V. ROTHENBERGEN

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies bedeutet keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Gesangverein führt den Namen "Gesangverein Eintracht Rothenbergen" e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gründau, Ortsteil Rothenbergen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur sowie des traditionellen Brauchtums.
2. Der Vereinszweck (§ 2 Abs.1) wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) das Liedgut und den Chorgesang zu pflegen.
 - b) interessierte Einwohner für den Chorgesang zu gewinnen.
 - c) kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und sich an solchen zu beteiligen.
 - d) das Liedgut durch Gesangsvortrag aufzuführen, u.a. auch Feierlichkeiten einen festlichen, würdigen Rahmen zu verleihen.
 - e) Chöre einzurichten, Chorleitung und Proben zu organisieren und zu finanzieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vereinszweck wird ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung erfüllt.

§ 3 Mitgliedschaft und Einnahmen

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe, Art und Fälligkeit nur auf der Mitgliederversammlung festgelegt und geändert werden kann. Bei Neuaufnahme in den Verein ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr fällig, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Beiträge werden in der Regel zur Mitte des Jahres per Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen. Die Mitglieder müssen dem Verein das hierzu notwendige SEPA-Mandat erteilen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die Mitglieder erklären sich bereit, im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins durch die Übernahme ehrenamtlicher Dienste zu unterstützen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Vorstandsbeschluss natürliche Personen ernannt werden, die:
 - a) mindestens 40 Jahre Mitglied sind
 - b) sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben oder
 - c) mindestens 65 Jahre alt sind und mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied waren.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.
3. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Sie ist innerhalb von 8 Wochen einzureichen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vereinsvorstand.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist das oberste Beschlussorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins schriftlich oder per Mail einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Sie muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte müssen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts.
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- d) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtszeit von 1 Jahr.
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- g) Entlastung des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- k) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, welche über die Zuständigkeiten und Möglichkeiten des Vereinsvorstands hinausgehen.

§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Unterschrift bescheinigt wird.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem / der Verantwortlichen für Finanzen.
 - b) dem / der Verantwortlichen für Musik.
 - c) dem / der Verantwortlichen für Organisation
 - d) dem / der Verantwortlichen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.Der Vorstand kann nach Bedarf um Beisitzer erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und die Beisitzer werden von dieser Versammlung gewählt.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Beisitzer auf Zeit benennen. Diese können verantwortungsvolle Tätigkeiten innerhalb des Vereins oder beratende Tätigkeiten übernehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus § 1 a) bis d).
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands.
7. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Verantwortliche für Finanzen gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Sie prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten.
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
 - Sperrung seiner Daten.
 - sowie bei Austritt auf Löschung seiner Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Gesangverein Eintracht Rothenbergen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das:

Hospiz St. Elisabeth Kinzigtal
Holzgasse 23
63571 Gelnhausen

§ 12 Austritt aus dem Chorverband Main-Kinzig

Der Austritt aus dem Chorverband Main-Kinzig kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinssatzung in der Fassung vom 12.03.2019 außer Kraft.

Gründau, Rothenbergen den 21.03.2025

Veronika Roth
(Vorstand Musik)
Jahnstr. 4
63584 Gründau

Philipp Erk
(Vorstand Finanzen)
Kirchbergstr. 15a
63584 Gründau

Heike Lomp
(Vorstand Kommunikation)
Schneidweg 3
63584 Gründau

Ines Usinger
(Vorstand Organisation)
Karlsbader Str. 2
63584 Gründau